

Der Internationale Suchdienst (ITS = International Tracing Service) erstellte in den Jahren 1949 bis 1951 einen dreibändigen "Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories". Es handelte sich um ein Verzeichnis aller damals bekannten Haftstätten und Lager aus der Zeit von 1933 bis 1945.

Der ständige Zuwachs an Archivalien brachte die Notwendigkeit mit sich, das Verzeichnis zu erweitern. Im Jahre 1963 sollte die Revision begonnen werden.

In demselben Jahr wurde durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Entwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes" in Angriff genommen. Ziel dieses Gesetzes war es, eine Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Bearbeitung geltend gemachter Gesundheitsschäden zu erreichen.

Zu dem Entwurf dieses Gesetzes hatte der Bundesrat vorgeschlagen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, "durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Haftstätten als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Absatz 2 BEG (Bundesentschädigungsgesetz) anzusehen sind".

Der Bundesminister der Finanzen lud den ITS ein, bei der Feststellung, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen sind, mitzuwirken.

Der ITS machte den Bundesminister der Finanzen darauf aufmerksam, daß der ITS bis zu diesem Zeitpunkt auf Anfrage Haftbescheinigungen für Wiedergutmachungsanträge anhand der vorhandenen Unterlagen ausgestellt hat, ohne einen Unterschied zwischen Konzentrationslagern und anderen Haftstätten zu machen. Bei der Bearbeitung von personenbezogenen Anfragen kam es lediglich

darauf an, die Haftzeit und die Häftlingskategorie beziehungsweise den Haftgrund anhand der vorhandenen Unterlagen festzustellen und zu bestätigen.

Es steht fest, daß während des Bestehens der Lager, von den Jahren 1933 und 1934 abgesehen, die Bezeichnung "Konzentrationslager" nur für solche Lager verwendet werden durfte, die ab 10. Dezember 1934 dem "Inspekteur der Konzentrationslager" beziehungsweise ab 16. März 1942 dem "SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt/Amtsgruppe D", das heißt dem Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, unterstanden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber an dem Begriff "Konzentrationslager" festhielt, wurde dem Bundesminister der Finanzen die Aufstellung einer Liste aller Konzentrationslager angeboten, die dem Reichsführer-SS unterstanden. Es wurde darauf hingewiesen, daß im Interesse der Verfolgten nicht nur die Hauptlager, sondern auch die zahlreichen Aussenkommandos der Konzentrationslager angeführt werden müssten.

Darüber hinaus hielt es der ITS für angebracht, auch alle anderen Haftstätten anzugeben, die dem Reichsführer-SS unterstanden, die aber zur Zeit des Nationalsozialismus nicht unter dem Namen "Konzentrationslager" geführt wurden.

Wegen ihres besonderen Charakters wurden die Strafgefangenenlager im Emsland ebenfalls in die Liste aufgenommen, obwohl sie nicht dem Reichsführer-SS, sondern dem Reichsjustizminister unterstanden.

Der Gesetzgeber ergänzte dann auch später das Bundesentschädigungsgesetz, um auch den Einbezug von anderen Kategorien von Haftstätten in die Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz zu ermöglichen.

Die in der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (6.DV-BEG) vom 21. Februar 1967 enthaltenen ungefähr 1.000 Haftstätten beziehungsweise die entsprechenden Hinweise basieren fast ausschliesslich auf den vom ITS vorgelegten Listen.

Der ITS benutzte diese Listen, um im Jahre 1969 in einem Separatband das "Vorläufige Verzeichnis der Konzentrationslager und deren Aussenkommandos sowie anderer Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und deutsch besetzten Gebieten (1933-1945)" zu erstellen. Damit war die im Jahre 1963 begonnene Revision des Verzeichnisses von 1951 vorerst abgeschlossen.

Der Titel "Vorläufiges Verzeichnis" wurde damals gewählt, weil man sich der Lücken bewußt war, die auch der neuerstellte Band enthielt und die eine spätere Revision des Verzeichnisses notwendig machen würden. Zur Aufstellung des Verzeichnisses hatte nur die dem ITS damals zur Verfügung stehende Dokumentation ausgewertet werden können. Das Vorhandensein von weiterem Informationsmaterial in verschiedenen anderen Archiven wurde als sicher angenommen. In dem Maß, wie dieses Material dem ITS zur Auswertung zugänglich würde, würden Ergänzungen möglich und notwendig werden.

Der ITS machte im "Vorläufigen Verzeichnis" ausdrücklich darauf aufmerksam, daß zur Aufstellung der darin enthaltenen Haftstättenlisten nur lückenhaftes Dokumentenmaterial zur Verfügung gestanden hat. Auch in den Jahren nach der Herausgabe des "Vorläufigen Verzeichnisses" gingen die Bemühungen weiter, neue Informationen über die Haftstätten zu erwerben. Die Neuerwerbungen von Unterlagen waren in der Tat so zahlreich, daß im Jahre 1973 beschlossen wurde, den Gedanken an

eine Revision des "Vorläufigen Verzeichnisses" aufzugeben und ein vollständig neues Verzeichnis zu erstellen. Die Arbeiten wurden unverzüglich aufgenommen und dauerten bis 1979 an. Es wurde beschlossen, in das neue Verzeichnis zusätzlich die Kategorie der "Erziehungslager bei Firmen" aufzunehmen.

Die systematische Auswertung der neuerworbenen Unterlagen ermöglichte eine Ergänzung der "Erläuterungen der Haftstättenkategorien", wie sie im "Vorläufigen Verzeichnis" erschienen waren. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese "Erläuterungen der Haftstättenkategorien" auch im nun vorliegenden Verzeichnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

In verschiedenen, meist ausländischen Archiven, befindet sich immer noch eine große Zahl von Dokumenten über die Verfolgung der nationalsozialistischen Zeit, deren Sichtung dem ITS nicht möglich war. Ausserdem hat der ITS sein Dokumentenmaterial stets unter dem Aspekt seiner spezifischen Aufgabenstellung ausgesucht. Das Augenmerk wurde auf personenbezogene Dokumente gerichtet. Dokumente allgemein historischer Art wurden nur dann in Betracht gezogen, wenn sie zum Verständnis der personenbezogenen Aspekte beitragen.

Das vorliegende Verzeichnis ist somit als Hilfsmittel zur Beantwortung von personenbezogenen Anfragen für den ITS gedacht und stellt nicht ein allumfassendes Werk über das Thema "nationalsozialistische Verfolgungslager" dar.

Im besonderen gibt das "Verzeichnis der Haftstätten" keine Auskunft über die Gesamtzahl der Häftlinge oder über die Zahl der Toten in den verschiedenen angeführten Lagern.

Das Verzeichnis wurde für den internen Gebrauch
beim Internationalen Suchdienst erstellt.

Keine Gewähr für Vollständigkeit
Irrtum vorbehalten
Ohne Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit

Arolsen, im Juni 1979

Wie in der Sechsten Verordnung zur Durchführung
des Bundesgesetzes über die Vermögensverwaltung
vom 20. September 1937 enthalten ist, beträgt die
Höchstgrenze für den Jahresertrag der in der
Liste aufgeführten Vermögensgegenstände...

Der im Jahre 1937 erzielte Gewinn der in der
Liste aufgeführten Vermögensgegenstände ist
für die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu versteuern. Die Einkommensteuer
ist nach dem Einkommensteuergesetz von 1937
zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.

Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen. Die Einkommensteuer ist
nach dem Einkommensteuergesetz von 1937 zu zahlen.
Die Einkommensteuer ist nach dem Einkommensteuergesetz
von 1937 zu zahlen.